

<b>Dienststelle:</b> Geschäftsbereich I	<b>Datum:</b> 20.01.2022	<b>Vorlage Nr.:</b> 2022/GB I/0455
--	-----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzungstermin</b> 30.03.2022	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

**Beratungsgegenstand:**

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt die Annahme einer Spende der IG Metall in Höhe von 500 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Realisierung von Erträgen aus Spenden (zweckgebundene Erträge).

**Begründung:**

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG entscheidet der Rat über die Annahme von Spenden.

Lt. Beschluss des Rates vom 22. Juni 2010 wurde die Entscheidung über die Annahme von Spenden im Wert von über 100,-- € bis 2.000,-- € dem Verwaltungsausschuss übertragen. Über die Annahme von Spenden bis 100,-- € entscheidet der Bürgermeister und über die Annahme von Spenden über 2.000,-- € entscheidet der Rat.

Da die IG Metall Spenden in Höhe von 500 € und 1.600 € getätigt hat, überschreitet die Gesamtsumme den Wert der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Daher ist vom Rat der Gemeinde Hinte über die Annahme der Gesamtspende zu entscheiden.

Die 2 getätigten Spenden werden als sogenannte „Kettenzuwendung“ behandelt, das bedeutet, dass alle Spenden, die von einem Spender kommen und die Höhe von 2.000 € überschreiten, durch den Rat der Gemeinde beschlossen werden.

Der Betrag in Höhe von 1.600 € wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2021 beschlossen.

Die Genehmigung der Spende in Höhe von 500 € erfolgte durch den Verwaltungsausschuss am 13.12.2021, nicht aber durch den Rat.

Lt. Kommentierung kann über die Annahme von Spenden für bestimmte Zeiträume nachträglich entschieden werden.

**Anlagen:**